

Regulierung der „FinTechs“, Neufassung der Zahlungsdienste

Stand: Oktober 2016

Seit fast 10 Jahren sind sogenannte Zahlungsdienste reguliert. Kartenbetreiber und andere technikgestützte Zahlungsabwickler unterliegen seit 2007 der Regulierung durch die Zahlungsdiensterichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch das sogenannte „ZAG“ (Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz). Dieses Gesetz ist etwas in die Jahre gekommen und bildet nicht mehr die technischen Realitäten ab. Deswegen hat sich die EU entschieden, die Zahlungsdiensterichtlinie neu zu fassen. Ab Anfang 2018 müssen die verschärften Anforderungen angewendet werden.

Das wird für viele sogenannte FinTechs zu einem Sprung in das kalte Wasser der Regulierung führen. Erfasst werden nämlich nicht nur Kreditkarten und Überweisungen, sondern etwas überraschend, auch sehr viele Dienstleistungen, mit denen die sogenannten FinTechs punkten wollen. Über die FinTechs können Kunden ihre Kontostände bei verschiedenen Banken konsolidiert einsehen, Überweisungen ausführen, Wertpapiere kaufen usw. Das alles soll natürlich auch über das Smartphone funktionieren und viel einfacher und schneller gehen, als im herkömmlichen Online-Banking. Auch Politik und Wirtschaft versprechen sich viel von dieser neuen Industrie, Innovation, Arbeitsplätze und nicht zuletzt digitalen Fortschritt mit dem verloren gegangenen Gefühl, dass auch wir Deutsche irgendwo in der digitalen Welt an der Spitze stehen können.

Selbstbewusst beanspruchen die FinTechs daher für sich Erleichterungen in jederzeit Hinsicht, natürlich auch Befreiungen von lästiger Regulierung und Ausnahmen auf breiter Front. Für Zahlungen im Internet ist die Politik aber offensichtlich anderer Meinung und ordnet umfangreiche Erlaubnispflichten an. Ab 2018 sollen z.B. sogenannte Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste erlaubnispflichtig werden.

Um möglichst viele Dienstleistungen zu erfassen, sind die Definitionen relativ weit. Einen Zahlungsauslösedienst sieht die Richtlinie bereits dann, wenn auf Antrag eines Nutzers ein Zahlungsauftrag für ein bei der Bank geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird. Diese Dienste basieren in der Regel auf dem Internetbanking der Banken. Der Zahlungsdienstleister übermittelt meist via Internet Datensätze zwischen den Kunden und den Kreditinstituten. Es ist nicht notwendig, dass der Zahlungsauslösedienstleister auch die Gelder des Nutzers hält oder bewegt, so die Aussage in der Begründung der Richtlinie - und auch der BaFin im BaFin-Journal. Nach Auffassung der BaFin kann der Zahlungsauslösedienst bereits vorliegen, wenn Kunden über eine Internetseite eine Überweisung auslösen, z. B. wenn sie vorher im Onlineshop eines Händlers eingekauft haben.

Gerade das ist das Merkmal vieler FinTechs. Deren Mehrwert für den Kunden soll gerade darin bestehen, unmittelbar Zahlungen oder Überweisungen ausführen zu können, ohne noch einmal auf die Online-Banking-Homepage der beteiligten Kreditinstitute verwiesen zu werden. Auch der Weg über die Kreditkarte soll zumeist gerade nicht gegangen werden, Ziel ist die direkte Zahlung über das Smartphone ohne Online-Banking oder Kreditkarte. Das ist zwar für den Kunden praktisch, aber eben auch gefährlich und ruft deswegen den Gesetzgeber auf den Plan. Durch die Beaufsichtigung der „Zahlungsauslösedienstleister“ soll auch der Handel geschützt werden, er soll sich darauf verlassen können, dass Zahlungen tatsächlich beauftragt

worden sind und deswegen die eigene Lieferung vornehmen, ohne auf den Eingang der Zahlung zu warten.

Das Gleiche gilt für sogenannte Kontoinformationsdienste. Das ist ein Onlinedienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über Bankkonten, die der Nutzer bei einem anderen Kreditinstitut oder mehreren Banken unterhält. Via Internet soll der Handy-User hübsch aufbereitete Informationen über die jeweiligen Guthaben und Kontobewegungen auf verschiedenen Konten bei unterschiedlichen Kreditinstituten erhalten und für ihn eine optimale Übersicht bereitgestellt werden.

Die Politik erkennt an, dass solche Dienstleistungen für den Kunden ungemein praktisch sein können. Deswegen verpflichtet sie alle Banken, den – dann hoffentlich lizenzierten - Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstlern Zugang zu den entsprechenden Konten im Online-Banking zu gewähren. Nur in begründeten Fällen dürfen die Kreditinstitute diesen Zugang ablehnen.

Im Gegenzug müssen die Dienstleister bestimmte IT-Sicherheitsstandards erfüllen und z. B. sicherstellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale keinen dritten Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Zahlungen sollen erst dann ausgelöst werden, wenn eine so genannte „starke Kundenauthentifizierung“ angewendet wird. Wer als Institut zwei der drei nachfolgend beschriebenen Kriterien einsetzt, der verfügt über eine starke Kundenauthentifizierung. Nur sie soll den Instituten bei der Beweiserleichterung helfen und kann den Beleg dazu liefern, dass auch tatsächlich der richtige Kunde die Zahlung angewiesen hat:

- Zum ersten das Merkmal „Wissen“, d.h. es wird eine Kundenerkennung durch Abfrage von Daten eingesetzt, die nur der Kunde kennen kann, z.B. einem Passwort oder einer PIN.
- Das zweite Kriterium ist „Besitz“, z.B. der Besitz einer Smartcard oder eines sogenannten Token.
- Das dritte Kriterium lautet Inhärenz, d.h. die Überprüfung individueller Kriterien, wie z.B. eines Fingerabdrucks über einen Scanner im Smartphone.

Daneben tritt eine Berufshaftpflichtversicherung und eben die BaFin-Aufsicht.

Da die Erlaubnispflicht so umfassend formuliert ist und sehr viele Anbieter treffen kann, gibt es viele Erleichterungen. Wenn die Dienstleister z. B. keine Gelder des Nutzers halten, werden sie von den Eigenmittelanforderungen befreit.

Allen Anbietern kann man nur empfehlen, sich möglichst bald mit dieser Zulassungspflicht auseinanderzusetzen, um nicht Anfang des Jahres 2018 in die Falle zu laufen. Wichtig sind auch die zahlreichen Ausnahmegesetze, z. B. wenn man nur mit einem begrenzten Kundenkreis arbeitet oder sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen beschränkt. Dadurch könnte der ein oder andere doch wieder aus der Erlaubnispflicht herausrutschen.

Wichtig ist das auch für den eigenen Homepage-Auftritt von Instituten, weil die Zulassung nach § 32 KWG nicht automatisch die Zulassung nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz mit umfasst.

Gerne halte ich Sie auf dem Laufenden.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt